

23. Eingruppierung der Mischarbeitsplätze in den Assistenzbereichen und Serviceeinheiten

Die Eingruppierung von 106 geprüften Mischarbeitsplätzen mit Schreibdienstanteil war nur in 45 Fällen gerechtfertigt. In 18 Fällen wurden fehlerhafte Eingruppierungen festgestellt. In den übrigen 43 Fällen waren die Angaben in den Personalakten für eine Prüfung der Eingruppierung unzureichend.

Bei den obersten Landesbehörden führten die Einrichtung dieser 106 Mischarbeitsplätze sowie die Umwandlung von weiteren 33 Stellen des Schreibdienstes in Stellen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu einer Entlastung auf Referenten- und Sachbearbeiterebene, ohne dass im Gegenzug entsprechende Einsparungen erfolgten. Diese Entlastung kostet das Land etwa 1,6 Mio. € jährlich. Hinzu kommen pro Jahr etwa weitere 1,32 Mio. € durch die Verbesserung der Stellenstruktur der obersten Landesbehörden im Bereich der Mischarbeitsplätze.

In den Jahren 1995 bis 2005 ist bei der unmittelbaren Landesverwaltung zwar die Anzahl der Stellen der VergGr. V b bis VIII BAT um insgesamt 1.032 zurückgeführt worden, jedoch betraf dies fast ausschließlich die VergGr. VII, VII (S) und VIII. Dagegen erhöhte sich die Anzahl der besser bewerteten Stellen der VergGr. V b und V c um insgesamt 545.

23.1 Allgemeines

Seit den 90er-Jahren wurde mit erheblichem Finanzaufwand die IT-Infrastruktur des Landes weiterentwickelt; die Arbeitsplätze wurden sukzessive mit PC ausgestattet. Das ermöglicht den Beschäftigten, ihre Schriftstücke am Arbeitsplatz größtenteils selbst zu fertigen und zu einer ganzheitlichen Vorgangsbearbeitung zu kommen. Damit entfällt das typische Aufgabenspektrum der Schreibkräfte. Ersatzweise wurden dem überwiegenden Teil der bisherigen Schreibkräfte zusätzlich oder ausschließlich Assistenz- bzw. Sachbearbeitungsaufgaben übertragen, um sie weiterhin auszulasten und ihnen Entwicklungsmöglichkeiten für die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben zu eröffnen. Es entstanden Mischarbeitsplätze, die i. d. R. dezentral an Fachbereiche angeschlossen wurden. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden Mischarbeitsplätze in Serviceeinheiten geschaffen.

23.2 Prüfung der Eingruppierungen

Der Begriff des Mischarbeitsplatzes ist weder gesetzlich noch tariflich normiert. Ein Mischarbeitsplatz liegt regelmäßig dann vor, wenn sich die Gesamttätigkeit aus funktionell trennbaren Arbeitsvorgängen zusammensetzt, die nach unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmalen derselben Vergütungsgruppe oder sogar verschiedener Vergütungsgruppen zu bewerten sind.

Nach den Meldungen der Dienststellen und den Recherchen des LRH wurden 1.212 Mischarbeitsplätze eingerichtet, davon 106 bei den obersten Landesbehörden und 1.106 in den nachgeordneten Bereichen.

In die Prüfung der Eingruppierungen wurden sämtliche 106 Mischarbeitsplätze bei den obersten Landesbehörden einbezogen. Die Frage, ob die jeweilige Eingruppierung gerechtfertigt ist, konnte vom LRH nur in 45 Fällen positiv beantwortet werden. In 17 Fällen wurde eine zu hohe Eingruppierung und in einem Fall eine zu niedrige Eingruppierung festgestellt. Für 41 Schreibkräfte nach VergGr. VII (S) und für 2 andere Eingruppierungen mit einem Anteil Assistenz Tätigkeiten konnte anhand der Personalakten nicht abschließend festgestellt werden, ob die Eingruppierungen gerechtfertigt sind.

23.3 Neustrukturierung des Stellenhaushalts

Die Auflösung der zentralen Schreibdienste und die Schaffung von dezentralen Mischarbeitsplätzen mit Schreibdienst Tätigkeiten bzw. von reinen Assistenz- oder Sachbearbeitungsarbeitsplätzen hat die Struktur des Stellenhaushalts verändert.

In den Jahren 1995 bis 2005 ist bei der unmittelbaren Landesverwaltung dadurch, aber auch durch Stelleneinsparungen im Zuge der Verbesserung der IT-Infrastruktur und der Neuordnung des Schreibdienstes sowie durch die Ausgliederung von Aufgaben in Nebenhaushalte des Landes die Anzahl der Stellen der VergGr. V b bis VIII um insgesamt 1.032 (14,3 %) auf 6.206 Stellen zurückgeführt worden. Dies betraf fast ausschließlich die VergGr. VII, VII (S) und VIII. Dagegen erhöhte sich die Anzahl der besser bewerteten Stellen der VergGr. V b und V c um 545 (26,1 %) auf 2.631 Stellen.

Bei den obersten Landesbehörden sowie bei der Polizei, der Justiz und der Steuerverwaltung kam es bei den VergGr. V b und V c zu beträchtlichen Stellenvermehrungen. Der Anteil der Stellen bei den VergGr. VI b bis VIII wurde fast ausnahmslos in annähernd gleichem Umfang zurückgeführt. Die Anzahl der Stellen der VergGr. VII (S) bei den obersten Landesbehörden wurde um 85 reduziert. Eingespart wurden aber lediglich

25 Stellen, während 54 Stellen gehoben sowie je eine Stelle umgewandelt oder herabgruppiert wurden. Allein 22 Hebungen erfolgten nach VergGr. V c.

Die bei den obersten Landesbehörden vorhandenen 106 Mischarbeitsplätze haben einen Schreibdienstanteil von durchschnittlich 52,0 %. Da nicht alle Mischarbeitsplätze mit Vollzeitkräften besetzt sind, entspricht dies einem Beschäftigungsvolumen (BV)¹ von 84,61. Ihr Schreibdienstanteil beträgt 44,02 BV, der Umfang der auf diesen Mischarbeitsplätzen wahrgenommenen Sachbearbeitungs- und Assistenz Tätigkeiten 40,59 BV (48,0 %).

Zusätzlich wurden weitere 33 Stellen, die aus dem Schreibdienst hervorgegangen sind, in Stellen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter umgewandelt. Demnach werden im Umfang dieser 33 Stellen sowie der 40,59 BV zusätzliche Sachbearbeitungs- und Assistenz Tätigkeiten wahrgenommen, ohne dass entsprechende Stelleneinsparungen erfolgten. Der zusätzliche Aufwand dafür beträgt bei einer Vollauslastung der Stellen jährlich etwa 2,92 Mio. €.

23.4 **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Es müssen die erforderlichen Konsequenzen aus den fehlerhaften Eingruppierungen gezogen werden. Können den betreffenden Kräften keine ihren Eingruppierungen entsprechenden höherwertigen Tätigkeiten übertragen werden, sind Änderungsverträge oder Änderungskündigungen notwendig.

Die weitgehende Ausstattung der Arbeitsplätze auf Referenten- und Sachbearbeiterebene mit IT hat dazu geführt, dass Schreibarbeiten i. d. R. von diesen selbst erledigt werden. Dies führt dazu, dass Schreibkräfte entbehrlich werden. Der LRH hat Verständnis dafür, Referentinnen und Referenten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von einfachen Arbeiten entlasten zu wollen und zugleich den Schreibkräften durch die Übertragung von Sachbearbeitungs- oder Assistenz Tätigkeiten und die fachliche Qualifizierung attraktive Alternativen und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die finanzielle Lage des Landes und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erlauben es aber nicht, Arbeitsplätze, die durch die aufwändige Verbesserung der IT-Infrastruktur überflüssig geworden sind, durch Aufgabenverlagerungen zu erhalten und aufzuwerten, ohne dass im Gegenzug entsprechende Einsparungen erfolgen. Letzteres ist in der Vergangenheit regelmäßig unterblieben.

¹ Das Beschäftigungsvolumen misst die Anzahl der Beschäftigten und deren Arbeitszeit, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte.

Das in der ganzheitlichen Vorgangsbearbeitung liegende Rationalisierungspotenzial ist auf allen Ebenen auszuschöpfen. Sollten sich Einsparungen bei den entlasteten Beschäftigtengruppen nicht umsetzen lassen, muss die Einrichtung von Mischarbeitsplätzen sowie Sachbearbeitungs- und Assistenzarbeitsplätzen, die zu den Entlastungen geführt haben, auf den Prüfstand gestellt werden. Im Ergebnis muss ein angemessener Stellenabbau oder die weitestgehende Zurückführung der strukturellen Verbesserungen erreicht werden.

23.5 **Stellungnahme des Finanzministeriums**

Die betroffenen Ressorts wollen die Feststellungen des LRH hinsichtlich der Eingruppierung von Mischarbeitsplätzen aufgreifen und sorgfältig prüfen. Im Zuge der zz. laufenden Initiative der Landesregierung zur Modernisierung der Verwaltung und zur Einsparung von Personalkosten würden alle Arbeitsplätze durchleuchtet und die wahrgenommenen Aufgaben auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. In diesem Zusammenhang komme es zur Umverteilung von Aufgaben und zwangsläufig auch zu einer Überprüfung der Eingruppierung von Angestellten.

Bei einer alle Zusammenhänge einbeziehenden Betrachtung werde erkennbar, dass im zeitlichen Kontext mit der Einrichtung von Mischarbeitsplätzen durchaus Einsparungen im Bereich der Sachbearbeiter und Referenten realisiert worden seien. Wegen der Komplexität der Aufgaben in den einzelnen Arbeitsbereichen sei es für die Landesregierung aber nicht möglich, im Einzelnen zu belegen, an welchen Stellen die Einsparungen tatsächlich realisiert worden seien. Bei der vom LRH vorgenommenen Gesamtbetrachtung seien möglicherweise keine Stelleneinsparungen erkennbar, weil die freigewordenen Kapazitäten benötigt worden seien, um die seither entstandenen bzw. zusätzlich übernommenen neuen Aufgabengebiete ohne zusätzliches Personal bearbeiten zu können. Im Nachhinein sei es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich zu benennen, welche Stellenanteile konkret durch die Übernahme von Assistenzaufgaben eingespart bzw. durch neue Aufgaben aufgefangen worden seien.